O-05-108-4 Erneuern wir das Versprechen unserer Demokratie!

Antragsteller*in: KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg
Beschlussdatum: 10.11.2026

Änderungsantrag zu O-05

Nach Zeile 108 einfügen:

Finanzielle Interessen transparent machen
Abgeordnete und Mitglieder der Bundesregierung müssen ihre finanziellen Interessen umfassend offenlegen. Dazu gehören Aktien und andere Finanzinstrumente im In- und Ausland. Einzelne Aktienpositionen sind anzugeben, sobald ihr Wert am Anfang eines Quartals 1.000 Euro übersteigt oder daraus mehr als 200 Euro jährliche Einkünfte erzielt werden; offenzulegen sind dabei Unternehmen, Anzahl der Aktien und Gesamtwert. Bei direkten Unternehmensbeteiligungen müssen zudem Beteiligungsquote, Anzahl und Wert der Anteile sowie daraus erzielte Vergütungen und Dividenden veröffentlicht werden. Sämtliche Erklärungen müssen in einem einheitlichen, leicht durchsuchbaren Register online öffentlich zugänglich sein. So werden mögliche Interessenkonflikte sichtbar und politische Entscheidungen besser nachvollziehbar.

Begründung

Die Rechtslage bei Bundestagsabgeordneten ist bei normalen Aktienbesitz bisher zu sehr eingeschränkt. Nach § 45 Abs. 2 Nr. 6 Abgeordnetengesetz müssen Bundestagsabgeordnete Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften nur anzeigen, wenn ihr Anteil mehr als 5 % beträgt.

Das heißt aber beispielsweise: Ein/e Abgeordnete/r besitzt
200.000 € Rheinmetall-Aktien,
150.000 € BMW-Aktien und
100.000 € Vonovia-Aktien; und muss den Besitz nicht offenlegen.

Damit unterscheidet sich Deutschland fundamental vom US-Modell. Dort kann bereits eine einzelne Unternehmensaktie im Wert von mehr als 1.000 Dollar deklarationspflichtig sein;.

Noch größer ist die Lücke bei Bundesministerinnen und Bundesministern

Das Bundesministergesetz enthält keine allgemeine Pflicht, Aktien oder Unternehmensbeteiligungen offenzulegen. § 5 BMinG verbietet nicht den bloße Besitz von Aktien wird davon aber nicht erfasst.

Ist ein/e Bundesminister*in zugleich Bundestagsabgeordnete/r, gelten natürlich zusätzlich die eben beschriebenen Regeln des Abgeordnetengesetzes. Ein Minister, der kein Bundestagsmandat besitzt, unterliegt dieser 5-%-Offenlegungspflicht dagegen nicht.